

Lebensversicherung

Informationsblatt zu Meine Kreditrestschuldversicherung
UNIQA Österreich Versicherungen AG

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen gemäß § 19 LV-InfoV zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Ablebensversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist im Falle des Ablebens der versicherten Person der noch aushaftende Kredit
- ✓ Zusätzlich gibt es Sofortschutz, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig war und sich nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle befand, bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 Euro. Mit Antragstellung erhalten Sie einen vorläufigen Sofortschutz in Höhe ihrer beantragten Versicherungssumme (max. 100.000 Euro). Dieser endet, sofern Ihr Antrag abgelehnt wird oder Sie vom Antrag zurücktreten spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.
- ✓ Die Kreditrestschuldversicherung kann ab dem 15. Lebensjahr abgeschlossen werden, das Höchstalter für einen Neuabschluss ist mit Vollendung des 74. Lebensjahres fest gelegt.
- ✓ Die Laufzeit kann zwischen sechs Monaten und 10 Jahren gewählt werden.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz besteht beispielsweise nicht bei Ableben aufgrund:

- X absichtlicher Herbeiführung von Krankheiten
- X Begehung einer Straftat
- X missbräuchlichem Drogen- und Alkoholkonsum
- X nuklearer, biologischer, chemischer oder durch Terrorismus ausgelöster Katastrophen
- X Beteiligung an kriegerischen Ereignissen

Vollständige Ausschlussgründe siehe Versicherungsbedingungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Für risikoreiche Berufe bzw. Freizeitaktivitäten können Zusatzvereinbarungen getroffen werden.
- ! Ohne zusätzliche Vereinbarungen ist der Versicherer von der Leistung befreit, wenn der Versicherungsfall durch die Ausübung einer Tätigkeit als Sonderpilot oder Kunstflugpilot etc. eingetreten ist.

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- UNIQA muss vor Vertragsabschluss, in den Antrags- und Gesundheitsfragen, vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden.
- Vom Zeitpunkt der Unterschrift bis Zugang der Polizza: Gefahrenerhöhungen sind verpflichtend zu melden.
- Während der Vertragslaufzeit: Mitteilung der Änderung des Rauchverhaltens (Nichtraucher wird Raucher - gilt nur für Raucher relevante Tarife) und einer Änderung der Adresse (Wechsel des Hauptwohnsitzes)
- Bei Eintritt des Versicherungsfalls: Vorlage der geforderten Unterlagen (Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde).



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: Einzugsermächtigung oder Zahlschein



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Der Versicherungsschutz beginnt ab Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung - frühestens ab Versicherungsbeginn.
- Ist ein späterer Versicherungsbeginn beantragt, so besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.
- Es besteht Versicherungsschutz vor Zugang der Polizza nur bei einer vorläufigen Deckung (Sofortschutz) in dem von UNIQA zugesagten Umfang.

Ende:

- Der Vertrag endet mit Eintritt des Versicherungsfalles, also mit Ableben der versicherten Person während der Vertragsdauer oder mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Der Versicherungsvertrag kann jederzeit schriftlich zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist, frühestens jedoch zum Ende des ersten Versicherungsjahres, schriftlich gekündigt werden.